

Karl Larenz – Befürworter des Nationalsozialismus?

Osman Isfen, Gießen/Almanya*

Özet:

Karl Larenz, 20. Yüzyıl'da Alman Hukuku'nda derin iz bırakanların başında gelmekle beraber, 30'lu senelerde hâkim olan Nasyonal Sosyalist İktidarı'na yakınlığı iddiasıyla en tartışılan isimlerden de birisidir. Devlet'te en olgun varlığı gören Hegelci Felsefe'nin yeni yorumcularından sayılan Larenz, Nasyonal Sosyalizm İdeolojisi'ni temelde hukukî bir çerçeveye oturtmak amacıyla faaliyet gösterdiğini belirtmiş ise de, bu zamandaki eserlerinde hukukun tümüyle Lider (Führer) Hitler'in şahsında merkezleştiğini ve böylelikle Nasyonal Sosyalist İktidar'ın, özellikle devletin ve hukukun diğer kurumları önünde herhangi bir sorumluluğa tâbi tutulamayacağı yönünde anlaşılacak ifadelerde de bulunmuştur.

Anahtar Kelimeler: Larenz, Nasyonal Sosyalizm, Hegelci Felsefe

Zusammenfassung: Auch wenn Karl Larenz zu den Persönlichkeiten zählt, die das deutsche Recht im 20. Jahrhundert entscheidend geprägt haben, war er aufgrund der ihm nachgesagten Nähe zum Nationalsozialismus auch eine umstrittene Person. Larenz, den man zu den Neuinterpreten der im Staat den höchsten Wert erblickenden Hegel'schen Philosophie zählt, die Ansicht vertreten hat, daß er durch seine Aktivitäten der nationalsozialistischen Ideologie ein rechtliches Fundament verschaffen wollte, lassen sich seine Schriften aus dieser Zeit auch so deuten, daß das gesamte Recht in der Person des Führers Hitler aufgeht und daher das nationalsozialistische Regime von jeglicher Verantwortung insbesondere vor anderen staatlichen und rechtlichen Institutionen befreit ist.

Schlüsselwörter: Larenz, Nationalsozialismus, Hegelische Philosophie

"Rechtsgenosse ist, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte anstelle des die Rechtsfähigkeit ‚jedes Menschen‘

* Der Verfasser ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafrechtsvergleichung von *Prof. Dr. Walter Groppe* (Gießen). Einen besonderen Dank schulde ich Herrn *Prof. Dr. Wolfgang Kahl* (Gießen), der mich nachdrücklich zu dieser Arbeit motiviert hat. (isfen@t-online.de)

aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden"¹⁵⁸ So Karl Larenz im Jahre 1935. Diese Ausführungen stehen symbolisch für die Verständnisschwierigkeiten der heutigen deutschen Jurisprudenz bei der Erfassung der Frage, wie so bedeutende und herausragende Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft im 20. Jahrhundert vom Gedankengut des Nationalsozialismus vereinnahmt werden konnten¹⁵⁹. Indessen bedarf es durchaus einer differenzierten Betrachtung, was Larenz' Haltung zum Nationalsozialismus in den verschiedenen Stadien seines juristischen Schaffens angeht. Nachfolgend geht es im wesentlichen darum, die Gedankengänge von Larenz in den Anfangszeiten der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland nachzuzeichnen.

I. Das juristische Schaffen von Larenz in der nationalsozialistischen Zeit aus seiner Sicht

In einem nach seinem Tode veröffentlichten Brief¹⁶⁰ hat Larenz seine Aktivitäten in der Kieler Zeit¹⁶¹ als Bemühungen dargestellt, durch seine Rechts- und Staatsphilosophie dem Nationalsozialismus ein rechtes Verhältnis zum Recht und zur Staatsidee zu vermitteln¹⁶², auch wenn er diese Haltung später als „in der Tat widersprüchlich und eigentlich unverständlich“¹⁶³ bezeichnet hat¹⁶⁴. Bei der Auswahl seiner Person für den Lehrstuhl in Kiel durch *Ahlmann*¹⁶⁵ hätte ihm dieser mit auf den Weg gegeben: "Da man es nun nicht mehr ändern könne, daß die Nationalsozialisten an die Macht gekommen wären, müsse man versuchen, sie auf einen vernünftigen Weg zu bringen. Sie hätten bisher

¹⁵⁸ **Larenz, Karl** *Rechtsperson und subjektives Recht* (1935), zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

¹⁵⁹ Vgl. zum "Trauma" in Bezug auf Larenz in der deutschen Jurisprudenz *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 808.

¹⁶⁰ *Dreier JZ* 1993 S. 454, 455f.

¹⁶¹ Larenz bekam 1933 einen Ruf von der juristischen Fakultät in Kiel, um dort einen Lehrstuhl zu vertreten, der durch die Entfernung eines jüdischen Professors aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 verwaist war, vgl. *Jakobs JZ* 1993 S. 805 und *Dreier JZ* 1993 S. 454, 455.

¹⁶² Vgl. *Kokert ZNR* 1996 S. 23.

¹⁶³ Zitiert nach *Dreier JZ* 1993 S. 454, 455.

¹⁶⁴ *Diederichsen NJW* 1993 S. 902 führt hierzu in seinem Nachruf zu Karl Larenz aus, daß "für seine Schüler dieses Briefes nicht (bedurfte). Wir haben von ihm in manchem Gespräch etwas von den vielen Möglichkeiten ideologischer Irrwege erfahren, wobei es ihm nicht um Schonung seiner eigenen Person ging."

¹⁶⁵ *Wilfried Ahlmann* (geb. 1895), stammend aus einer sehr bekannten Kieler Bankiersfamilie, war 1933 Hilfsreferent in der Hochschulabteilung des preußischen Kultusministeriums. Später stand er der Widerstandsbewegung nahe. Am 7.12.1944, nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler, nahm er sich das Leben.

kein rechtes Verhältnis zur Rechts- und Staatsidee. Um ihnen dies zu vermitteln, müsse man ihnen eine Rechts- und Staatsphilosophie, wie ich sie in meiner Schrift über die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus dargestellt hatte, in einer solchen Weise nahebringen, daß sie sich darin wiederfinden und sie akzeptieren könnten. Das sollte meine Aufgabe sein."¹⁶⁶ Larenz konstatiert, daß er von den Ausführungen *Ahlmanns* stark beeindruckt gewesen war¹⁶⁷, auch wenn er keine Ahnung gehabt hätte, wie er diesen Auftrag hätte ausführen sollen¹⁶⁸. Er gesteht jedoch ein, daß das, was *Ahlmann* sagte, "aus heutiger Sicht¹⁶⁹ völlig unsinnig und realitätsfern" war: "Natürlich weiß ich heute, daß ich dem Rat von *Ahlmann* nicht hätte folgen sollen. Ich will da nichts beschönigen.¹⁷⁰ ... Damals glaubten aber wirklich viele, der Nationalsozialismus sei eine noch formbare Masse."¹⁷¹

II. Das juristische Schaffen von Larenz in der nationalsozialistischen Zeit aus der Sicht seiner Äußerungen

Nachdem vorstehend das Selbstverständnis von Larenz von seinen Aktivitäten im Zeitalter des Nationalsozialismus wiedergegeben wurde, gilt es jetzt exemplarisch zu untersuchen, ob und inwiefern – trotz der späten Einsicht in die Sinnlosigkeit seines Unterfangens – seine einzelnen Ausführungen aus dieser Zeit dem Maßstab seines damaligen Selbstverständnisses gerecht werden; insbesondere wird nachzuforschen sein, ob und inwiefern Larenz dabei im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie argumentiert hat.

1. Larenz als Hegelianer

Im Vorfeld einer solchen Beschäftigung ist es zweckmäßig, zuerst die Grundeinstellung von Larenz zum Verhältnis Staat und Individuum als Hegelianer, zu dessen Hauptrepräsentanten er Anfang der 30er Jahre

¹⁶⁶ Zitiert nach *Dreier JZ* 1993 S. 454, 456.

¹⁶⁷ Larenz' späterer Schüler *Prölss JZ* 1994, S. 33 gewann von ihm den Eindruck, daß dieser in der fraglichen Zeit "ein ziemlich weltfremder Gelehrter gewesen war, der sich – befangen in romantisch-idealistischen Vorstellungen und verführt auch durch die (vielleicht mißverständene) Philosophie Hegels – in ein nationales Pathos gesteigert hatte."

¹⁶⁸ *Dreier JZ* 1993 S. 454, 456.

¹⁶⁹ Der Brief wurde am 15.2.1987 verfaßt, vgl. *Dreier JZ* 1993 S. 454, 455.

¹⁷⁰ Zitiert nach *Dreier JZ* 1993 S. 454, 457.

¹⁷¹ Zitiert nach *Dreier JZ* 1993 S. 454, 456. Larenz dachte nach eigener Aussage zwar "national", hielt aber die Nationalsozialisten für "unfähig", vgl. *Dreier JZ* 1993 S. 454, 455. Der NSDAP trat er (erst) 1937 ein.

gezählt wird¹⁷², kurz nachzuzeichnen: Larenz sah, auch in der Nachkriegszeit, im Staat den höchsten Wert, dem sich der einzelne Mensch zu fügen hatte; der Staat mußte nicht legitimiert werden, sondern besaß ein eigenes Existenzrecht. Daher spielte für Larenz die Volkssouveränität keine Rolle, insbesondere verbürgten Mehrheitsentscheidungen nicht die Richtigkeit. Dem Staat wies Larenz eine mit Zwangsmitteln ausgestattete Schiedsrichterfunktion zu, womit die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte im Gleichgewicht gehalten werden sollten¹⁷³. In seiner Rechtstheorie bildeten nicht die Rechte, sondern die Pflichten des Einzelnen die Grundlage, weil im Recht nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft das Erste und Höchste war¹⁷⁴. Just diese konservative¹⁷⁵ Grundhaltung von Larenz macht es nicht leicht, eine strenge Grenze zwischen dem Konservatismus, vor allem idealistischer Prägung, und dem Nationalsozialismus in seinen Gedankengängen zu ziehen und verursacht daher nicht unerhebliche Einordnungsschwierigkeiten.

2. Larenz Entgegnung auf Hedemanns "Flucht in die Generalklausel"

Eine der ersten gewichtigen Äußerungen von Larenz in seiner Kieler Zeit, die sich für die vorliegende Untersuchung als fruchtbar erweist, entstammt einer Besprechung des Buches von *Justus Wilhelm Hedemann* "Die Flucht in die Generalklausel" aus dem Jahre 1933¹⁷⁶.

***Hedemanns* Warnung vor mißbräuchlicher Verwendung von Generalklauseln durch den Nationalsozialismus**

Dieses Buch ist deshalb vom besonderen Interesse, weil sich *Hedemanns* Grundaussagen mit denen von *Ahlmanns* gegenüber Larenz decken¹⁷⁷. *Hedemann* sah die große Gefahr, daß sich Deutschland mit Blick auf Italien und Rußland zum "nackten Gewalt- und Machtstaat" entwickeln könnte¹⁷⁸. Den Nachweis dieser Gefahr führte *Hedemann* anhand der Verwendung von Generalklauseln: er gelangte zum Ergebnis, daß Generalklauseln, wie z.B. "Staatswohl", "Gemeinwohl", "Schutz des

¹⁷² Vgl. *Canaris* JZ 1993 S. 404, 405.

¹⁷³ Vgl. zum Ganzen *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 43 m.w.N.

¹⁷⁴ Vgl. *Jakobs* JZ 1994 S. 34.

¹⁷⁵ *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 43.

¹⁷⁶ **Larenz, Karl** Rezension zu *Justus Wilhelm Hedemann* „Die Flucht in die Generalklausel“ (1933), in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 100, 1934, S. 378ff.

¹⁷⁷ Vgl. *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 27.

¹⁷⁸ **Hedemann, Justus Wilhelm** *Die Flucht in die Generalklausel* (1933) S. 51f, 66, 71f.

Volkes" usw. für den Richter unweigerlich die politische Zweckfrage (Was ist Staatsvolk? Worin besteht das Gemeinwohl? usw.) aufwerfen müsse¹⁷⁹. Wie aber sollte der Richter diese außerhalb der Justiz liegenden Fragen beantworten? Letzten Endes würde nach *Hedemanns* Ansicht die Handhabung von Generalklauseln in einer totalitären Diktatur zur "nackten Willkür"¹⁸⁰ führen. Daher forderte er mit Blick auf Deutschland den jeweiligen Träger der Macht zur Selbstbeschränkung auf, indem sich dieser den Unterschied zwischen den wirklich staatsnotwendigen Fragen und dem übrigen Teil der Rechtsordnung vor Augen halten sollte¹⁸¹. Greife der Träger der Macht, so *Hedemann*, aber weiter, insbesondere ins Privatrecht und in den unpolitischen Teil des Strafrechts hinein, so daß auch hier der Beweglichkeitsfaktor (der Generalklauseln) mit dem Machtfaktor in Eins verschmelze, so steige Byzanz empor, und die Zeichen wiesen auf Niedergang¹⁸². Mit besonderer Eindringlichkeit wandte sich *Hedemann* den Richtern zu, denn die größte historische Frage, ob Generalklauseln Segen stifteten oder Fluch brachten, hänge letzten Endes von der Richterschaft eines Volkes ab¹⁸³. Deshalb sollte der Richter der völligen Ideologisierung der Generalklauseln widerstehen¹⁸⁴.

a) Die Funktion der Generalklauseln in der nationalsozialistischen Zeit aus der Sicht von Larenz

Würde man nun die Maßstäbe anlegen, die sich Larenz für seine Kieler Zeit in seinem oben angeführten Brief aufgestellt hatte, müßte man im Grunde von ihm erwarten, daß er den politischen Ausführungen von *Hedemann* voll und ganz zustimmt. Larenz warf auch die "äußerst schwierige und ernste Frage" auf, wie weit die deutschen Juristen bei der kommenden Neugestaltung des deutschen Rechts in der Verwendung von Generalklauseln gehen konnten, ohne daß die von *Hedemann* befürchteten Schäden für den Richter selbst, für die Rechtspflege und damit für die Volksgemeinschaft eintraten¹⁸⁵. Trotz dieser zustimmend formulierten Aussagen teilte Larenz jedoch *Hedemanns* Aussagen für den nationalsozialistischen Staat nicht: für Larenz hatten sich die moralischen und rechtlichen Gesinnungen inzwischen tiefgreifend gewandelt¹⁸⁶. Nach seiner Einschätzung hatten sich die Generalklauseln aber gerade nach

¹⁷⁹ *Hedemann* (FN 21) S. 72.

¹⁸⁰ *Hedemann* (FN 21) S. 72.

¹⁸¹ *Hedemann* (FN 21) S. 73.

¹⁸² *Hedemann* (FN 21) S. 74.

¹⁸³ *Hedemann* (FN 21) S. 74.

¹⁸⁴ *Hedemann* (FN 21) S. 76.

¹⁸⁵ Vgl. *Larenz* (FN 19) S. 380.

¹⁸⁶ *Larenz* (FN 19) S. 380.

dem weltanschaulichen Umbruch als Einbruchsstellen neuer Rechtsauffassungen bewährt: sie "erfüllen damit wenigstens während der Übergangszeit die wichtige Aufgabe, dem neuen Geist auch ohne Änderung des Gesetzestextes Rechnung zu tragen."¹⁸⁷ Gerade an dieser Stelle tritt die Diskrepanz mit *Hedemann* deutlich zutage: während *Hedemann* in seinem Buch die Richter aufforderte, die Generalklausel zurückhaltend und im Sinne des althergebrachten Bürgerlichen Rechts zu gebrauchen¹⁸⁸, sah Larenz die gegenwärtige Funktion der Generalklausel gerade in der interpretativen Gesetzeskorrektur im nationalsozialistischen Geist; der Richter sollte nationalsozialistisch denken und entscheiden. Larenz führte aus: „Gewiß ist die Stellung des Richters, der Generalklauseln anzuwenden hat, heute eine ganz andere als früher. Während er in der Zeit der weltanschaulichen Zerrissenheit durch jede entschiedene Stellungnahme einen Teil des Volkes gegen sich aufbrachte, kann er sich heute auf eine in den entscheidenden Grundlagen einheitliche Rechts- und Staatsauffassung des ganzen Volkes stützen. Die Gefahr der Willkür schwindet, je mehr sich die sittlichen Anschauungen der Volksgemeinschaft festigen, die der Richter seinen eigenen Urteilen zugrunde legt.“¹⁸⁹

Freilich ließ Larenz *Hedemanns* Warnung vor der unkontrollierten und mißbräuchlichen Handhabung der Generalklauseln eine gewisse Berechtigung, wobei jedoch die Gefahr der Generalklauseln nach Larenz' Ansicht lediglich in der Verführung zur Bequemlichkeit in einer starken Vereinfachung und im Verzicht auf eine wirkliche geistige Durchdringung des Stoffes lag¹⁹⁰. Aus diesem Grund forderte er für den "nationalsozialistischen Staat", daß dieser Staat den Richter an bestimmte Gesetznormen binde und nicht dazu übergehe, an die Stelle eines wohlgefügteten Rechtssystems nur einige wenige Generalklauseln zu setzen¹⁹¹. Folgerichtig waren aber die Rechtsnormen, an die der Richter gebunden werden sollte, nicht die überkommenen Normen des Bürgerlichen Rechts, sondern die im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung korrigierten Rechtsnormen. Larenz bestimmte: „Es kommt nun darauf an, die sittlichen Grundlagen und Leitgedanken der neuen Rechtsordnung, statt sie nur in der Form von Generalklauseln dem unübersehbaren Stoff der Einzelbestimmung anzuhängen, in diesen Stoff selbst hineinzuarbeiten. Die Starrheit der Einzeltatbestände selbst muß

¹⁸⁷ Larenz (FN 19) S. 381.

¹⁸⁸ Vgl. auch *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 29.

¹⁸⁹ Larenz (FN 19) S. 381.

¹⁹⁰ Larenz (FN 19) S. 381.

¹⁹¹ Larenz (FN 19) S. 381.

überwunden werden, indem jeder einzelne Rechtsbegriff mit einem neuen, konkreten Gehalt erfüllt wird. Hier liegt die künftige Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft."¹⁹²

Insgesamt stehen Larenz' Ausführungen über die Generalklauseln im nationalsozialistischen Rechts- und Staatssystem im krassen Widerspruch zu den Einlassungen, die sich in seinem oben angeführten Brief wiederfinden. Nichts deutet in dieser Besprechung darauf hin, daß Larenz den Nationalsozialismus geistig beeinflussen wollte; ebenso wenig ist von einem ethischen Fundament zu spüren, auf dem der in der Entstehung begriffene Staat errichtet werden sollte¹⁹³. Vielmehr hatte Larenz den Nationalsozialismus selbst zum maßgebenden Fundament der künftigen Rechtsentwicklung erklärt und damit genau das getan, was *Ahlmann* und *Hedemann* gerade verhindern wollten.

3. Die "künftige Aufgabe der deutsche Rechtswissenschaft" am Beispiel des Personenbegriffes

An dieser Stelle sei an einem Beispiel demonstriert, wie diese oben angeführte "künftige Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft" auszusehen hatte, wofür sich hier im besonderen Maße der als Einleitungssatz vorangestellte Vorschlag von Larenz zur Neugestaltung des § 1 BGB anbietet.

In § 1 BGB wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Rechtsfähigkeit *jeder Person* zukommt¹⁹⁴. Jedoch war das, was heute in der aufgeklärten Gesellschaft nicht anders denkbar erscheint, nicht immer so selbstverständlich¹⁹⁵. Für Larenz als Privatrechtslehrer stellte sich vor diesem Hintergrund einerseits und der nationalsozialistischen Maxime andererseits, daß „Gemeinnutz vor Eigennutz“ geht¹⁹⁶, die Frage, wie das Verhältnis Gemeinschaft und Individuum im nationalsozialistischen Staat auszusehen hatte. In der Tat folgerte Larenz aus dem Gedanken des Gemeinschaftsrechts¹⁹⁷, daß der „Grundbegriff der künftigen

¹⁹² Larenz (FN 19) S. 382.

¹⁹³ *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 30.

¹⁹⁴ Vgl. nur **Schapp, Jan/Schur, Wolfgang** *Bürgerliches Recht*, 3. Auflage (2003) Rn. 401.

¹⁹⁵ Vgl. zu verschiedenen Stadien der geschichtlichen Entwicklung des Personenbegriffes *Hattenhauer* JuS 1982 S. 405f.

¹⁹⁶ Ziffer 24 des 25-Punkte-Programms der Nationalsozialisten vom 24. 2. 1920.

¹⁹⁷ Siehe hierzu **Larenz, Karl** *Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie* (1934), zitiert nach *Jakobs* JZ 1993 S. 805, 811: demnach hat der Nationalsozialismus in Deutschland eine neue, die spezifisch "deutsche Rechtsidee" zur Geltung gebracht. Diese deutsche Rechtsidee setzt an die Stelle der bloßen Koexistenz der Individuen die Gemeinschaft, an die Stelle der abstrakten Gleichheit

Privatrechtsordnung nicht mehr die Person, die abstrakt gleiche Träger von Rechten und Pflichten (sein kann), sondern der Rechtsgenosse..., der als Glied der Gemeinschaft eine ganz bestimmte Rechts- und Pflichtenstellung hat. Entscheidend für die Rechtsstellung des Einzelnen ist nicht mehr sein Personensein überhaupt, sondern sein konkretes Gliedsein.¹⁹⁸ Demnach konnte es nach Larenz ein "Privatrecht als abgesondertes Recht der Einzelperson nicht mehr geben."¹⁹⁹ Damit wurde für überwunden erklärt die maßgebend von der Dogmatik Savignys bestimmte gemeinrechtliche Zivilistik des 19. Jahrhunderts, die ihre Grundlage im ethischen Individualismus von Kant hatte, dessen Grundlage der abstrakte Personenbegriff und somit die Annahme war, daß jeder einzelne Mensch rechtsfähig war kraft seines sittlich freien Wesens²⁰⁰. An ihre Stelle trat die Auffassung, daß das Recht die Lebensform der Gemeinschaft war, denn das Recht sei nicht „auf den einzelnen, sondern auf eine konkrete Gemeinschaft als seine Träger und zugleich als seine höchste Norm bezogen."²⁰¹ Damit höre das Recht auf, "eine Zwangsordnung über einzelne Individuen zu sein, es ist vielmehr die Ordnung, in der die Glieder eines Volkes stehen, die sie umfängt und hält und in der sie ... ihre Aufgabe und Gleichstellung haben."²⁰² Damit seien auch bereits die Grundbegriffe angedeutet, auf denen sich eine neue Systematik aufbauen müsse: „Es sind dies der Volksgenosse als Rechtsgenosse (anstelle der abstrakten Person) und seine konkrete Rechtsstellung als seine Stellung im Recht, seine Gliedstellung in der Gemeinschaft und seine Stellung im Verhältnis zu den anderen Volksgenossen... Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft²⁰³ habe ich Rechte und

die Gliedhaftigkeit der Einzelnen in der Gemeinschaft, den Vorrang des Gemeininteresses vor dem Eigennutz, die Einräumung subjektiver Rechte um der damit verbundenen Pflichten willen, die Abschwächung des Gegensatzes von öffentlichem und Privatrecht und den Vorrang des ersteren. Weiterhin fordert **Larenz, Karl** *Volkgeist und Recht* (1935), zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 812, daß in diesem Sinne "Blut zu Geist und Geist zu Blut werden (muß), wo ein schöpferischer Wurf gelingen soll."

¹⁹⁸ Larenz Rechtserneuerung (FN 40) zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

¹⁹⁹ Larenz Rechtsperson (FN 1), zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

²⁰⁰ Vgl. *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

²⁰¹ Larenz, Rechtserneuerung (FN 40), zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 809. Siehe zu hegelianischen Bezügen dieser Auffassung vom Recht *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 809f.

²⁰² Larenz, Rechtsperson (FN 1), zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

²⁰³ Wohl eine Anspielung auf Kants Metaphysik der Sitten, zitiert nach **Larenz, Karl/Wolf, Manfred** *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 8. Auflage (1997) § 2 Rn. 3: "Vernunftlose Wesen haben nur einen relativen Wert, als Mittel, und heißen daher Sachen, dagegen vernünftige Wesen Personen genannt werden, weil ihre Natur

Pflichten und die Möglichkeit Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer sich im Recht ihre Lebensform gebenden Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. Nur als Glied der Gemeinschaft hat er seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse zu sein, d.h. im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszuführen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. Es ist, wenn man so will, eine besondere Qualität nicht des Menschen schlechthin, sondern des Volksgenossen.²⁰⁴ Diesen Ausführungen schließen sich dann die zwei Sätze an, die zu Recht als die Übertrumpfung²⁰⁵ des in Ziffer 4 nur vor der Staatsbürgerschaft²⁰⁶ redenden Programms der Nationalsozialisten angesehen und mit denen Larenz' Verstrickung in den Nationalsozialismus belegt wird: "Rechtsgenosse ist, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an die Stelle des die Rechtsfähigkeit 'jedes Menschen' aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden."²⁰⁷

1. Die Bindung des nationalsozialistischen Gesetzgebers

Von gewichtiger Ergiebigkeit ist auch die Untersuchung der Frage bei Larenz, ob und in welchem Maße eine Bindung des Gesetzgebers im nationalsozialistischen Staat geben sollte, zielte doch sein „Auftrag“ darauf ab, dem nationalsozialistischen Staat durch seine – Larenz' – Rechts- und Staatsphilosophie ein rechtes Verhältnis zum Recht und zur

sie schon als Zwecke an sich selbst, das ist etwas, das nicht bloß als Mittel gebraucht werden darf, auszeichnet."

²⁰⁴ Larenz Rechtsperson (FN 1), zitiert nach *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

²⁰⁵ So *Jakobs JZ* 1993 S. 805, 814.

²⁰⁶ Ziffer 4 des 25-Punkte-Programms der Nationalsozialisten vom 24. 2. 1920: "Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein."

²⁰⁷ Vgl. FN 1. *Prölss JZ* 1994 S. 33 weist daraufhin, daß Larenz an dieser Stelle weiterzulesen sei: „Allerdings kann und wird der Fremde in vielen Beziehungen als Gast dem Rechtsgenossen gleichgestellt werden. Der Ausländer, der sich auf dem deutschen Boden befindet, unterliegt der Herrschaftsgewalt des deutschen Staates, genießt Leib- und Lebensschutz sowie Vermögensrechte und nimmt teil am Rechtsverkehr. Er ist selbstverständlich nicht etwa ein Rechtsobjekt. Der Nichtrechtsgenosse ist Rechtssubjekt, er genießt eine beschränkte Rechtsfähigkeit, die ihm von der Volksgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft im bestimmten Umfang zugestanden wird. Er ist aber nicht, wie der Volksgenosse, kraft seiner Geburt dazu bestimmt, der Gemeinschaft anzugehören, in ihrem Recht zu leben.“ Freilich gibt auch *Prölss JZ* 1994 S. 33 zu, daß „auch das vollständige Zitat eine höchst unerfreuliche Äußerung“ ist. Den Ausführungen von *Prölss* entgegnet *Jakobs JZ* 1994, S. 34.

Staatsidee zu vermitteln. Larenz stellt dabei zuerst die Frage, ob es im nationalsozialistischen Führerstaat irgendeine Bindung geben könnte, die die Macht des Gesetzgebers bzw. „Führers“ hätte begrenzen können und bejaht sie zunächst im Grundsatz: „Auch der Gesetzgeber ist nach unserer Auffassung nicht frei im Sinne willkürlichen Beliebens, sondern hineingebunden in die Gemeinschaft, deren Organ er ist. Er ist gehalten, seine Entscheidung im Einklang mit den Sitten und dem sittlichen und rechtlichen Gemeinbewußtsein der Nation zu treffen.“²⁰⁸ Demnach traten die Sitten sowie das sittliche und rechtliche Gemeinbewußtsein der Nation als eigener Maßstab dem Gestaltungswillen des Gesetzgebers entgegen. Hier könnte in der Tat Larenz' Versuch zu sehen sein, die gesetzgebende Staatsgewalt auf ein ethisches Fundament zu stellen und somit in die Schranken zu verweisen. Die Bindung des Gesetzgebers an die Sitten sowie das sittliche und rechtliche Gemeinbewußtsein der Nation kann jedoch nur dann eine begrenzende Wirkung entfalten, wenn eine vom Gesetzgeber zu unterscheidende Gewalt den Inhalt der Sitten und des Gemeinbewußtseins der Nation festlegt und bei einem Verstoß gegen diesen Maßstab den Gesetzgeber korrigieren, eben in seine Schranken verweisen kann²⁰⁹. Dies setzt für den Richter jedoch voraus, daß er befugt ist, die Einhaltung der Sitten und des sittlichen und rechtlichen Gemeinbewußtseins der Nation nachzuprüfen. Während Larenz in der Weimarer Zeit den Richtern dieses Rechts zugestanden hatte²¹⁰, kommt er 1934 zu einem anderen Ergebnis: „Im Führerstaat ist die Frage jedoch anders zu entscheiden; denn es ist die Idee des Führers, daß in ihm die Einheit von Volkswille und Staatswille ihren sichtbarsten Repräsentanten und Bürger gefunden hat. Niemand anders als der Führer kann daher die letzte Entscheidung darüber fällen, ob eine bestimmte Regelung gelten soll. Ihm gegenüber bedarf es keiner Garantie für die Wahrung der Gerechtigkeit; da er kraft seines Führertums der 'Hüter der Verfassung', und d.h. hier: der ungeschriebenen konkreten Rechtsidee seines Volkes ist. Ein auf seinen Willen zurückgehendes Gesetz unterliegt daher keiner richterlichen Nachprüfung.“²¹¹ Eine andere Auslegung als die der unbeschränkten Herrschaftsbefugnis des „Führers“ läßt sich diesen Ausführungen schwerlich entnehmen. So schließt auch Larenz seine Ausführungen unter Hinweis auf den „Führer“ mit den Worten: "Er gehorcht nicht einer an ihn gerichteten Norm, sondern dem Lebensgesetz der Gemeinschaft, das in ihm Fleisch und Blut gewonnen hat. Sein Wille ist mit der Gemeinschaft eins, weil in ihm der Privatmann völlig

²⁰⁸ Larenz *Rechtserneuerung* (vgl. FN 40), zitiert nach *Kokert ZNR* 1996 S. 23, 31.

²⁰⁹ *Kokert ZNR* 1996 S. 23, 31.

²¹⁰ Vgl. *Kokert ZNR* 1996 S. 23, 31.

²¹¹ Larenz *Rechtserneuerung* (vgl. FN 40), zitiert nach *Kokert ZNR* 1996 S. 23, 31.

ausgelöscht ist, und er nichts anderes als das Gemeininteresse will. Ihm ist alle Verantwortung anvertraut, denn für ihn und durch ihn ist die Gemeinschaft die lebendigste Wirklichkeit."²¹²

Später, im Jahre 1935, spricht Larenz in seiner Schrift „Volksgeist und Recht“ – ein Aufsatz, der nach eigener Aussage gerade im Sinne *Ahlmanns*, seines Auftraggebers zur Bindung des nationalsozialistischen Staats an das Recht, geschrieben sein soll²¹³ – den nationalsozialistischen Gesetzgeber erneut frei vom Verdacht der Willkür: „Weder gibt es ein ihn bindendes Naturrecht noch den sogenannten Primat des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht der Volksgemeinschaft. Endlich bindet den Gesetzgeber auch keine abstrakte Rechtsidee im Sinne einer zeitlos und für alle gültigen Norm. Solche Freiheit von normativen Bindungen vor- oder überstaatlicher Art bedeutet aber für den völkischen Gesetzgeber, wie nunmehr klar sein dürfte, das Gegenteil von Willkür, denn stärker als alle Schranken solcher Art bindet den Gesetzgeber sein eigenes Wesensgesetz, seine Verwurzelung in der Substanz, im Volksgeist."²¹⁴

Die existentielle Bindung des "Führers" an den Volksgeist und die völkische Rechtsidee hatte Larenz in seinen Aufsätzen vertreten müssen, um die Gestaltungsfreiheit des "Führers" nicht als pure Willkür erscheinen zu lassen und somit den Anschein einer Rechtsstaatlichkeit wahren zu können²¹⁵. Wurde jedoch nachgeforscht, wer diesen Volksgeist repräsentierte und wer den Inhalt der völkischen Rechtsidee bestimmte, so kam wieder der "Führer" zum Anschein: dieser war aber, wie oben herausgearbeitet, nur seinem Gewissen unterworfen. Letzten Endes war der nationalsozialistische Gesetzgeber also doch an nichts gebunden: der Geist des "Führers" war schrankenlos.

III. Schlußwort

Der Einfluß von Larenz in der nationalsozialistischen Zeit wird unterschiedlich beurteilt: während auf der einen Seite die Ansicht herrscht, daß Larenz ein führender nationalsozialistischer Rechtsgelehrter war²¹⁶, wird auf der anderen Seite darauf hingewiesen, daß sein Schaffen weitgehend wirkungslos blieb und von der Wissenschaft und der Rechtsprechung nicht aufgegriffen wurde, ja gar heftige Kritik an ihm ausgeübt wurde, so daß im Ergebnis sein nach 1945 erworbenes

²¹² Larenz Rechtserneuerung (vgl. FN 40), zitiert nach *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 31.

²¹³ Vgl. *Dreier* JZ 1993 S. 454, 456.

²¹⁴ Larenz Volksgeist (vgl. FN 40) zitiert nach *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 34.

²¹⁵ *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 34.

²¹⁶ Vgl. die Nachweise bei *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 40, FN. 129 und S. 41 FN. 137.

Renommee nicht auf die davor liegende Zeit übertragen werden dürfe²¹⁷. Auch hinsichtlich des Schaffens von Larenz nach 1945 herrschen Einordnungsschwierigkeiten. Während auf der einen Seite die These vertreten wird, daß Larenz' Schaffen im heutigen juristischen Denken fortwirkt – so in der Lehre vom subjektiven Recht, in der Theorie von der Geltung der Willenserklärung, in der Richterrechtsdoktrin, in der zivilrechtlichen Dogmatik auf die Pflichten des einzelnen²¹⁸ – wird auf der anderen Seite darauf hingewiesen, daß sich Larenz von seiner auf dem Führerprinzip aufbauenden völkischen Rechtsidee nach 1945 distanziert hat²¹⁹. In der Tat vermag die Ansicht, daß in Larenz auch nach 1945 ein – wenn auch verwandelter – Nationalsozialist zu sehen sein soll²²⁰, nicht zu überzeugen. Larenz mag an seiner auf Hegel beruhenden universalistisch-konservativen Grundhaltung nach 1945 festgehalten haben²²¹. Jedoch brachte er auch in seinen Schriften nach 1945 zum Ausdruck, daß er jede staatliche Willkür, Maßlosigkeit, Wahlbeeinflussung, jeden staatlichen Mißbrauch und Machtrausch ablehnte; zur Vermeidung solcher Mißstände forderte er Gewaltenteilung, Begrenzung und Kontrolle der Macht, die Möglichkeit des Regierungswechsels, die Gewährung von Rechtsschutz einschließlich eines rechtsstaatlichen Verfahrens sowie moralische Autorität und Integrität derer, die die Rechtsordnung repräsentieren²²². Daher kann davon ausgegangen werden, daß Larenz zwar seinem hegelianisch-konservativen Staats- und Gesellschaftsverhältnis auch nach 1945 treu geblieben ist, er aber nicht (mehr) zu den Befürwortern einer völkischen Rechtsidee gezählt werden kann. Insoweit bedarf die Beurteilung seiner Person einer differenzierenden Betrachtung. Er steht auf einer Art in Stellvertretung für die Höhen und Tiefen der deutschen Wissenschaft im 20. Jahrhundert. Für die heutige Jurisprudenz gilt es, ihn in kritischer Begleitung fruchtbar zu machen für die Bedürfnisse der deutschen Rechtswissenschaft für die Gegenwart und die Zukunft.

²¹⁷ Kokert ZNR 1996 S. 23, 41f.

²¹⁸ Vgl. *Jakobs* 1994, S. 34. Die mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002 zum Grundtatbestand des Leistungsstörungenrechts gewordene „Pflichtverletzung“ in § 280 I BGB geht nach *Jakobs* JZ 1994, S. 34 auf Larenz zurück.

²¹⁹ Kokert ZNR 1996 S. 23, 42f.

²²⁰ Vgl. *Jakobs* JZ 1994 S. 34: " Das Problem des Nationalsozialismus nach 1945 war nicht der tote *Hitler*, nicht jene führungslos geworden Clique und Gefolgschaft. Das Problem des Nationalsozialismus nach 1945 war und ist – auf eine exemplarische Weise – *Karl Larenz*."

²²¹ Kokert ZNR 1996 S. 23, 43.

²²² Vgl. zum Ganzen mit Nachweisen *Kokert* ZNR 1996 S. 23, 43.